

An die Vorsitzenden  
der VDH-Mitgliedsvereine

Ko/Lo 10. Mai 2022

## Stellungnahme Tierschutz Hundeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Ausstellung in Erfurt haben wir die dramatischen Auswirkungen behördlicher Anordnungen gesehen: Unverhältnismäßige und unsachgemäße Auflagen, Rückgang der Meldezahlen, zeitintensive Kontrollen vor Ort und Zurückweisung gemeldeter Hunde durch den Amtsveterinär.

Wir bereits angekündigt, haben wir gegen den Erfurter Bescheid den Rechtsweg beschritten, wir behalten uns vor, auch weitere Bescheide einer rechtlichen Prüfung zuzuführen. Aufgrund des jetzt laufenden Verfahrens bitten wir um Verständnis, dass wir dazu derzeit keine weiteren Angaben machen können.

## Stellungnahme

Anliegende Stellungnahme (auch verfügbar auf <https://www.vdh.de/tierschutzhundeverordnung>) wurde an das BMEL versandt und wird auch an die zuständigen Landesministerien und Organisationen weitergeleitet. Wir müssen in der Breite über die überzogenen Auflagen einiger Vollzugsbehörden aufklären und bitten Sie daher, die Stellungnahme über ihre politischen Kontakte, seien sie kommunal, landes- oder bundespolitisch, zu streuen und auf Entscheidungsträger aller Ebenen einzuwirken.

Der VDH führt bereits Gespräche mit Politikern, damit diese auf die Vollzugsbehörden einwirken. Wir können dabei auf positive Beispiele von Veterinärbehörden, die Ausstellungen und Sportveranstaltungen ohne bzw. moderaten Auflagen nach der TierSchHuV genehmigen, verweisen.

## Petition an das BMEL

Bitte unterstützen Sie auch unsere Online-Petition, die sich an Bundesminister Cem Özdemir richtet. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft muss dringend tätig werden und über eine allgemeine Verwaltungsvorschrift oder, wie vom Bundesrat gefordert, über ein aktuelles Gutachten zur Auslegung der TierSchHuV den Vollzugsbehörden konkrete Vorgaben für die sinnvolle und zielführende Umsetzung machen. Hierbei ist der VDH einzubeziehen.

Die Petition finden Sie hier: <https://chng.it/SzC4cMyw8Y>

Bitte verteilen Sie den Link auch an Ihre Mitglieder.

In dieser für das gesamte Hundewesen schwierigen Zeit müssen wir jetzt zusammenstehen und gemeinsam vorgehen. Die überzogenen Ausführungen des Ausstellungsverbots treffen alle Mitglieder im Ausstellungswesen, in der Zucht und im Hundesport. Hier gilt es, für eine sinnvolle und sachgerechte Umsetzung der Tierschutzhundeverordnung zu wirken und unsere bestehenden Netzwerke zu nutzen.

Hier sind die konkreten Maßnahmen, die wir aktuell durchführen, zusammengefasst:

- Rechtsweg gegen die Erfurter Anordnungen
- Versand der Stellungnahme
- Versand der Pressemitteilung/Pressearbeit
- Online-Petition
- Gesprächstermine mit Politikern und tierärztlichen Organisationen

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Leif Kopernik  
Hauptgeschäftsführer



**Verband für das  
Deutsche Hundewesen e.V.**

Mitglied der Fédération  
Cynologique Internationale

Westfalendamm 174  
44141 Dortmund

Telefon +49 (0) 231 565 00-0  
Telefax +49 (0) 231 592 440  
E-Mail: [info@vdh.de](mailto:info@vdh.de)  
Internet: [www.vdh.de](http://www.vdh.de)

## **Der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)**

Der VDH ist ein Dachverband von 181 Hundezucht- und Hundesportvereinen und repräsentiert etwa 600.000 Hundehalter.

In den Rassehunde-Zuchtvereinen des VDH sind ca. 10.000 Hobbyzüchter organisiert, und es werden über 250 Hunderassen betreut. Im VDH darf die Zucht nur aus Liebhaberei (Hobby) betrieben werden. Kommerzielle Hundehändler können nicht Mitglied werden (§ 3 VDH-Satzung). Die Züchter erfüllen freiwillig strenge Auflagen und unterziehen sich regelmäßigen Kontrollen der Zuchtverbände, mit dem Ziel, gesunde, verhaltenssichere und sozialverträgliche Hunde zu züchten.

Darüber hinaus verfolgt der VDH mithilfe zahlreicher Zuchtprogramme zur Identifizierung und Verminderung relevanter erblich bedingter Erkrankungen die Verbesserung der Gesundheit innerhalb der verschiedenen Hunderassen.

Im Bereich der Rassehundezucht in Deutschland hat der VDH mit ca. 77.000 Welpen jährlich einen Marktanteil von weniger als 20 %. So sorgen die strengen Zuchtbestimmungen dafür, dass Hunde aus Trendrassen wie dem Mops (Marktanteil: 13 %) oder der Französischen Bulldogge (Marktanteil: 2 %) im Wesentlichen außerhalb des VDH unkontrolliert vermehrt werden oder aus Importen wie dem illegalen Welpenhandel stammen.

[Zur VDH-Welpenstatistik](#)



## Die Zucht-Ordnung des VDH

Die Zucht-Ordnung des VDH ist eine Rahmenordnung. Sie enthält Mindestanforderungen für die Zucht von Rassehunden. Die die jeweiligen Rassen betreuenden VDH-Mitgliedsvereine haben diese Mindestbedingungen rassespezifisch zu ergänzen, dürfen die Mindestvorgaben auf keinen Fall unterschreiten. Die Mindestanforderungen orientieren sich u.a. am Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Hundeverordnung in der jeweils gültigen Fassung und den aktuellen Bestimmungen des Weltverbandes FCI.

Die Zucht-Ordnung des VDH schreibt vor, dass sämtliche Zuchtmaßnahmen zum Ziel haben müssen,

- gesunde, verhaltenssichere und sozialverträgliche Hunde zu züchten,
- rassespezifische Merkmale zu erhalten,
- die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu erhalten, also die genetische Vielfalt innerhalb einer Rasse zu fördern,
- Vitalität (Gesundheit/Alter) der Hunde zu fördern,
- erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.

Aus Sicht des VDH muss die Tiergesundheit bei der Auswahl geeigneter Tiere zur Zucht immer an erster Stelle stehen. Dies geht auch aus § 5 der Zuchtordnung hervor, in dem die Gesundheit der eingesetzten Hunde als erstes Kriterium für die Zulassung zur Zucht genannt wird.

Die Zucht-Ordnung legt darüber hinaus fest und gibt Empfehlungen, wie diese Ziele im Einzelnen zu erreichen sind. So sind beispielsweise Inzest-Verpaarungen von Hunden den Züchtern im VDH verboten, unsere Ordnungen sehen ein Mindestgewicht für Zuchthunde vor, und die wissenschaftliche Begleitung von Zuchtprogrammen zur Bekämpfung von erblichen Defekten ist den Zuchtvereinen vorgeschrieben. Altersbegrenzungen für Zuchthunde (Mindestalter 15 Monate/ Höchstalter grundsätzlich acht Jahre) und Wurfbegrenzungen verhindern eine Ausbeutung von Zuchttieren.

Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden. Die Zuchtvereine müssen im Rahmen der Mindestanforderungen der VDH-Zuchtordnung festlegen, welche Hunde zur Zucht in der jeweiligen Rasse zugelassen werden. Sie müssen dabei die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Gesundheit und des Verhaltens für ihre Rasse im Einzelnen festlegen.

## Zuchtzulassung

Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:

- a) die vom Verein festzulegenden Voraussetzungen für die Gesundheit.
- b) eine Verhaltensbeurteilung sowie
- c) eine Phänotyp-Beurteilung/Formwert-Beurteilung einschließlich der Beurteilung der Bewegung;

All diese Anforderungen müssen erfüllt sein, damit ein Hund zur Zucht zugelassen werden kann.

Diese Zuchtzulassung kann auch widerrufen werden, wenn bei den Nachkommen des Tieres bedeutende erbliche Defekte nachgewiesen werden. Weitere Gründe für den Entzug der Zuchtzulassung sind zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität des Hundes.

Anlage: [Zuchtordnung des VDH und Durchführungsbestimmungen](#)

## Wie bekämpft der VDH erbliche Defekte in der Rassehundezucht?

Der VDH arbeitet eng mit Wissenschaftlern und Tierärzten zusammen, um erbliche Defekte und Krankheiten bei Rassehunden effektiv und nachhaltig zu verringern. Dabei wird der VDH von seinem Wissenschaftlichen Beirat unterstützt, dem führende Wissenschaftler der Tierärztlichen Hochschulen sowie Vertreter der fachtierärztlichen Gesellschaften angehören: Collegium Cardiologicum (CC/Herzerkrankungen), Dortmunder Kreis (DOK/Augenerkrankungen) und die Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren (GRSK).

Die Rassehund-Zuchtvereine des VDH sind verpflichtet, häufig auftretende erbliche Defekte und Krankheiten zu bekämpfen. Hierzu müssen sie Zuchtprogramme mit wissenschaftlicher Begleitung entwickeln und umsetzen. Ein Zuchtprogramm hat zum Ziel, einen bestimmten erblichen Defekt aus einer Rasse zu tilgen oder, falls das nicht vollständig möglich ist, ihn so zu minimieren, dass er keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere hat.

Ein Beispiel für das „Ausschalten“ eines Gendefekts sind alle Erbkrankheiten mit autosomal-rezessivem Erbgang. Bei diesem Erbgang erkranken die Hunde nur dann, wenn sie das entsprechende defekte Gen sowohl von ihrem Vater als auch von ihrer Mutter geerbt haben. Wenn hingegen nur ein Elternteil das defekte Gen vererbt, bleiben die Nachkommen gesund. Träger des Gendefekts können in diesen Fällen als Zuchthunde eingesetzt werden, wenn sie wichtig für die Erhaltung der genetischen Diversität sind und ausschließlich mit Hunden verpaart werden, die homozygot unbelastet sind.

Die Tilgung oder „Ausschaltung“ eines Gendefekts in einer Rasse erreicht ein Zuchtprogramm durch strenge Kriterien zur Zuchtzulassung und mit gezielten Verpaarungen von Zuchthunden. Die Zuchtvereine haben dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Zuchtprogramme von ihren Züchtern befolgt werden.

Neben der Unterstützung der Zuchtvereine bei der Entwicklung und Durchführung von Zuchtprogrammen, fördert der VDH in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung (gkf) auch zahlreiche Forschungsprojekte, die die Entwicklung von Gentests und anderer Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit zum Ziel haben. Diese Maßnahmen können erheblich dazu beitragen, Gendefekte aus einer Rasse zu entfernen oder zumindest deren Folgen zu verhindern.

Die Bekämpfung vieler erblicher Defekte ist jedoch häufig schwierig und langwierig. Ein Grund hierfür ist, dass der Erbgang für viele Krankheiten oder andere unerwünschte Eigenschaften bei Hunden sehr kompliziert und oftmals noch gar nicht im Detail bekannt ist. Um das Problem systematisch anzugehen, hat sich ein vom VDH entwickeltes Phasenmodell bewährt.

Die mit den genannten Maßnahmen des VDH erreichten gesundheitlichen Verbesserungen sind in den Statistiken der tierärztlichen Fachgesellschaften CC, DOK und GRSK und natürlich in den Zuchtdokumentationen (Zuchtbücher) der Rassen deutlich sichtbar.

### **Wie sieht das Phasenmodell des VDH zur Bekämpfung von Erbdefekten aus?**

Zur systematischen und nachhaltigen Bekämpfung von Erbdefekten in der Rassehundezucht hat sich das Vorgehen nach dem Phasenmodell des VDH bewährt:

In **Phase 1** werden die erforderlichen Daten über das Auftreten der Krankheit oder des Defekts erfasst.



In **Phase 2** werden die erfassten Daten ausgewertet. Wenn erforderlich und möglich, wird auf der Grundlage dieser Daten ein Zuchtprogramm entwickelt. Ein Zuchtprogramm soll aufzeigen, aus welchen Paarungen Welpen zu erwarten sind, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht unter dem Erbdefekt zu leiden haben.

Um zu überprüfen, ob das Zuchtprogramm funktioniert, werden weiterhin Daten gesammelt und ausgewertet. Die beteiligten Mitgliedsvereine können gemeinsame oder jeweils eigene Zuchtprogramme durchführen. In jedem Fall müssen Wissenschaftler die Programme begleiten. Die Ergebnisse der Zuchtprogramme werden dem VDH-Zuchtausschuss vorgelegt.

In **Phase 3** wird der Erfolg des Zuchtprogramms anhand der Daten bewertet. Danach wird entschieden, ob es weiter fortgesetzt wird, geändert oder ein völlig neues Zuchtprogramm entwickelt werden muss. Im Idealfall kann man das Zuchtprogramm einstellen, weil kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

### **Zuchtprogramme der VDH-Mitgliedsvereine**

Die VDH-Zuchtordnung als Rahmenordnung wird durch die VDH-Mitgliedsvereine durch rassespezifische Zuchtordnungen ergänzt.

Die Zuchtvereine dokumentieren die Abstammung der Rassehunde und führen hierzu ein Zuchtbuch und ein Register. Sie sind dafür verantwortlich, wie sich eine Rasse weiterentwickelt, in dem sie die Züchter beraten (Zuchtlenkung). Darüber kontrollieren die Vereine die Zuchten. Dafür müssen die Zuchtvereine Zuchtwarte ernennen und für ihre Aufgaben sorgfältig aus- und fortbilden. Darüber hinaus müssen sie überprüfen, ob ihre Züchter sachkundig sind und ihnen Fortbildungen anbieten. Sie kontrollieren auch, ob die Zuchtstätten geeignet sind und wie die Hunde gehalten und aufgezogen werden. Alle Tiere im VDH sind gekennzeichnet und registriert.

Die Zuchtvereine müssen außerdem dafür sorgen, dass den Hunden kommerzieller Hundehändler und -züchter kein Eingang in die Zuchtbücher gewährt wird.

In Zusammenarbeit mit dem VDH und dem Wissenschaftlichen Beirat entwickeln die Vereine rassespezifische Zuchtprogramme zur Bekämpfung von Krankheiten und Defekten.

## Weitere Maßnahmen des VDH zur Verbesserung der Tiergesundheit

### Breed Specific Instructions (BSI)

Die BSI beinhalten Empfehlungen an den Richter, die rassespezifischen Risikobereiche zu beobachten und Probleme sowie die Funktionalität in diesen Bereichen zu beachten. Sie sind eine Ergänzung zum Rassestandard, der rassetypische Merkmale und Verhalten beschreibt.

Die in den BSI aufgeführten Rassen wurden auf der Grundlage des geschätzten Risikos gesundheitsgefährdender Übertreibungen der Rassenmerkmale und einer möglichen irreführenden Interpretation des Standards ausgewählt. Der VDH-Vorstand hat beschlossen, die BSI auch in Deutschland anzuwenden.

Ein Richter hat u.a. die Aufgabe Übertypisierung und gesundheitsgefährdende Auswirkungen bei den Rassen zu verhindern. Dies ist im Ausstellungsring zu berücksichtigen, indem hohe Auszeichnungen für entsprechende Rassevertreter vermieden und stattdessen Exemplare mit der optimalen Kombination aus Rassetyp sowie Gesundheit und Funktionalität ausgezeichnet werden.

Die Richter müssen für jede in den BIS aufgeführte Rasse nach der Bewertung einen Fragebogen ausfüllen. Auf der Basis der dann erfolgten Auswertung werden die BSI angepasst und weitere Maßnahmen veranlasst.

Anlage: [Breed Specific Instructions \(BSI\)](#)

### Fitnesstest für den Mops

Die Kurzköpfigkeit bei Hunden der brachycephalen Rassen kann bei starker Ausprägung mit erblichen Verengungen der Atemwege verbunden sein, die eine Beeinträchtigung der Atmung betroffener Tiere zur Folge hat. Die damit verbundenen gesundheitlichen Probleme schränken die Lebensqualität der betroffenen Hunde erheblich ein. Zu den Rassen, deren Vertreter vermehrt von diesem Erkrankungskomplex betroffen sind, gehört auch der Mops.

Da äußere Merkmale keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Ausprägung der Atemwege zulassen, hat Prof. Dr. Ingo Nolte an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover gemeinsam mit der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Ludwig-Maximilians-Universität München einen Fitnesstest entwickelt, mit dem Möpfe identifiziert





werden sollen, die frei atmen können und sich daher als Elterntiere für die Zucht von gesunden Hunden ohne Atembeschwerden eignen. Dieses von VDH und ggf finanziell unterstützte Projekt soll helfen, geeignete Zuchttiere auszuwählen. Unter standardisierten Bedingungen werden nach einer ausführlichen klinischen Untersuchung unter Belastung Herzfrequenz, Atmung und Atemgeräusche des Hundes überprüft. Der Fitnesstest soll als Zucht Voraussetzung implementiert und auf die Französische Bulldogge ausgeweitet werden. Hunde, die das entsprechende Zertifikat bei erfolgreicher Durchführung des Fitnesstests erhalten, sollen an Ausstellungen teilnehmen können.

Anlage: [Fitnesstest für den Mops](#)



**Verband für das  
Deutsche Hundewesen e.V.**

Mitglied der Fédération  
Cynologique Internationale

Westfalendamm 174  
44141 Dortmund

Telefon +49 (0) 231 565 00-0  
Telefax +49 (0) 231 592 440  
E-Mail: [info@vdh.de](mailto:info@vdh.de)  
Internet: [www.vdh.de](http://www.vdh.de)

## **Stellungnahme zur Umsetzung des § 10 Abs. 2 der Tierschutz-Hundeverordnung**

### **Der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.**

Der VDH ist ein Dachverband von 181 Hundezucht- und Hundesportvereinen und repräsentiert etwa 600.000 Hundehalter.

In den Rassehunde-Zuchtvereinen des VDH sind ca. 10.000 Hobbyzüchter organisiert, und es werden über 250 Hunderassen betreut. Im VDH darf die Zucht nur aus Liebhaberei (Hobby) betrieben werden. Kommerzielle Hundehändler können nicht Mitglied werden (§ 3 VDH-Satzung). Die Züchter erfüllen freiwillig strenge Auflagen und unterziehen sich regelmäßigen Kontrollen der Zuchtverbände, mit dem Ziel, gesunde, verhaltenssichere und sozialverträgliche Hunde zu züchten.

Darüber hinaus verfolgt der VDH mithilfe zahlreicher Zuchtprogramme zur Identifizierung und Verminderung relevanter erblich bedingter Erkrankungen die Verbesserung der Gesundheit innerhalb der verschiedenen Hunderassen.

Im Bereich der Rassehundezucht in Deutschland hat der VDH mit ca. 77.000 Welpen jährlich einen Marktanteil von weniger als 20 %. So sorgen die strengen Zuchtbestimmungen dafür, dass Hunde aus Trendrassen wie dem Mops (Marktanteil: 13 %) oder der Französischen Bulldogge (Marktanteil: 2 %) im Wesentlichen außerhalb des VDH unkontrolliert vermehrt werden oder aus Importen wie dem illegalen Welpenhandel stammen.

**Hintergrundinformation: [Die Rassehundezucht im VDH](#)**

**[Zur VDH-Welpenstatistik](#)**

## Tierschutz-Hundeverordnung: Ausstellungsverbot

Die seit 1.1.2022 in Kraft gesetzte Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) sieht ein Ausstellungsverbot für bestimmte Hunde vor. Dazu heißt es in § 10 der Verordnung:

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
2. bei denen erblich bedingt
  - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
  - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
  - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
  - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

Demnach dürfen Hunde, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten, nicht ausgestellt werden oder an Sportwettkämpfen teilnehmen. Zu beurteilen ist dies bezogen auf das einzelne Tier, nicht auf die Rasse.

Für ein Ausstellungsverbot muss daher jedem individuellen gemeldeten Hund konkret nachgewiesen werden, dass die in dieser Vorschrift aufgeführten Tatbestandsmerkmale verwirklicht wurden, es müssen also „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ vorliegen. Eine vom Aussteller zu entkräftende Vermutung der normierten Tatbestandsvoraussetzungen sieht diese Vorschrift nicht vor, ebenso wenig die Möglichkeit für Vollzugsbehörden, die Tatbestandsvoraussetzungen pauschal für ganze Rassen als erfüllt zu unterstellen.



## Zielsetzung der Tierschutz-Hundeverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hofft mit dem Ausstellungsverbot, die Nachfrage und Zucht von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen deutlich reduzieren zu können.

Der VDH unterstützt das Anliegen, die Zucht von Hunden mit den in der TierSchHuV genannten Merkmalen zu verhindern. Aus unserer Sicht ist der gewählte Ansatz jedoch nicht geeignet, dieses Anliegen umzusetzen, worauf wir in unseren Stellungnahmen mehrfach hingewiesen haben.

Strenge Zuchtvorgaben, denen sich Züchter im VDH freiwillig verpflichten und die Züchter außerhalb des VDH nicht treffen, haben dazu geführt, dass nur ein Bruchteil der Populationen dieser Rassen in Deutschland dem VDH zuzuordnen sind. Gleichzeitig haben wir das Ausstellungswesen vom Zuchtbereich getrennt, positive Ausstellungsergebnisse sind nicht verbunden mit einer Zulassung zur Zucht.

Wir als Hobbyzuchtverband haben kein Interesse daran, die erhöhte Nachfrage nach diesen Rassen zu bedienen. Im Vordergrund stehen für uns die verantwortungsvolle Zucht und die Verbesserung der Tiergesundheit innerhalb aller Hunderassen.

Im VDH nimmt die Zahl dieser Trendrassen seit Jahren ab, auch wenn diese auf Ausstellungen vorgestellt werden und obwohl die Beliebtheit dieser Rassen unverändert gegeben bzw. gestiegen ist. Ein weiteres Indiz dafür, dass Rassehundeausstellungen des VDH keine Zucht- und Kaufanreize schaffen und die Ursachen für die steigende Verbreitung von Hunden mit so genannten Qualzuchtmerkmalen außerhalb unseres Verbandes zu suchen sind.

Um die Zucht von betroffenen Hunden zu verringern, muss vielmehr der Heimtierzuchtbereich stärker reglementiert werden. Außerhalb des VDH und seiner strengen Zuchtbestimmungen und -kontrollen bedienen vor allem Vermehrer und Importe aus dem Ausland die Nachfrage nach diesen Hunden (s. dazu auch die Darstellung von [Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz, Illegaler Welpenhandel in Zahlen 2021](#)).

Die derzeit erfolgende, überzogene Auslegung des Ausstellungsverbots durch die Vollzugsbehörden führt zu einer massiven Beschränkung der kontrollierten Rassehundezucht und wird zu einer Belebung des illegalen Welpenhandels in Deutschland führen.



## **Veranstaltungen im VDH**

Der VDH und seine Mitgliedsvereine veranstalten jährlich etwa 15 Internationale Ausstellungen (für alle Hunderassen) und 800 Spezialausstellungen (für einzelne Hunderassen). Viele Veterinärämter fokussieren sich aktuell auf diese Veranstaltungen des VDH und erlassen Anordnungen und Verfügungen, die dem Regelungsinhalt des § 10 TierSchHuV teilweise deutlich widersprechen.

Rassehundeausstellungen spielen für die Mitglieder unserer Zuchtvereine eine große Rolle. Anders als bei Sportvereinen, die lokal präsent sind und bei denen durch tägliche Trainingszeiten ein regelmäßiger Kontakt der Mitglieder sichergestellt ist, haben die Rassehund-Zuchtvereine keine derartigen Strukturen. Sie sind bundesweit tätig und das aktive Vereinsleben findet insbesondere auf Ausstellungen an den Wochenenden statt. Hier treffen sich die Liebhaber der einzelnen Rassen und tauschen sich aus.

Ein Großteil der Teilnehmer an den Ausstellungen des VDH sind keine Züchter, sondern besuchen mit ihren Hunden Ausstellungen aus Interesse oder als Teil des Vereinslebens. Sie verschaffen uns außerdem eine Übersicht über die Gesundheit und Entwicklung von Rassen. Positive Ausstellungsergebnisse bescheinigen den Hundehaltern keine Zuchttauglichkeit ihrer Hunde. Hierzu bedarf es u.a. gesonderter intensiver tierärztlicher Untersuchungen sowie rassespezifischer Gesundheits- und Verhaltensüberprüfungen, die im Falle einer entsprechenden sachverständigen positiven Bewertung insgesamt zu einer Zuchtzulassung des jeweiligen Hundes führen.

Neben den Rassehund-Ausstellungen führen die VDH-Mitgliedsvereine in den verschiedenen Hundesportarten Wettkämpfe und Prüfungen durch. Bei diesen Veranstaltungen verzeichnen wir jährlich über 350.000 Starts von Sportlern, die mit ihren Rassehunden und Mischlingen u.a. Agility, Rally Obedience oder Turnierhundesport betreiben. Auch diese Sportwettkämpfe sind vom Ausstellungsverbot der TierSchHuV betroffen und unterliegen dadurch massiven Einschränkungen.

## **Trennung des Zucht- und Ausstellungswesens**

Seit 2009 sieht die Zuchtordnung des VDH vor, dass Ausstellungsergebnisse nicht Voraussetzung für eine Zuchtzulassung sein müssen und jeder VDH-Mitgliedsverein gesonderte Zuchtzulassungsprüfungen durchführen muss, deren Bestehen eine unumgehbare Voraussetzung für eine Zuchtverwendung des betreffenden Tieres ist. Die



Zuchtvereine können im Rahmen der Zuchtzulassungsprüfungen Phänotyp-Beurteilungen vorsehen.

„Ausstellungen“ im Sinne der VDH-Regularien sind Präsentationen von Hunden, die nicht zu einer Zuchtzulassung der vorgestellten Tiere führen und bei denen Hunde auch nicht zum Verkauf angeboten werden.

### **Auflagen der Veterinärämter**

Einige Veterinärämter haben bereits für erste Veranstaltungen weitreichende Auflagen erlassen, die nicht von § 10 TierSchHuV gedeckt sind. Diese sehen u.a. vor, dass für **alle** teilnehmenden Hunde pauschal nachgewiesen werden muss, dass sie keine Qualzuchtmerkmale haben. Jedem gemeldeten Hund werden so „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ im Sinne des § 10 TierSchHuV unterstellt. Jedem Rassehundehalter wird generell ein Verstoß gegen die Verordnung unterstellt, den dieser zu entkräften hat. Für jeden Hund wird damit ohne rechtliche Grundlage zunächst ein Ausstellungsverbot ausgesprochen. Dies ist als Verschuldensvermutung zu werten, die im klaren Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen steht.

Ein weiterer Bestandteil der Auflagen sind umfangreiche Listen von Hunderassen, für die weiterführende Untersuchungen zur Feststellung nicht sichtbarer Krankheitsmerkmale vorgesehen sind und für die aufwendige Untersuchungen bis hin zum MRT vorgegeben werden.

Die von den Veterinärämtern vorgeschriebenen Untersuchungen betreffen damit größtenteils gesunde Tiere, die keinerlei Merkmale aufweisen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen. Das Resultat sind kostenintensive und teils invasive Untersuchungen, bei denen gesunde Hunde ohne medizinische Indikation in Narkose versetzt und untersucht werden müssen, um an einer Ausstellung teilnehmen zu können. Diese Gesundheitsbescheinigungen sind nach Auffassung von Veterinärämtern regelmäßig zu erbringen.

Die Durchführung von belastenden Untersuchungen an klinisch gesunden Tieren ohne jede Indikation entspricht nicht den Regeln einer guten tierärztlichen Praxis. Viele Tierärzte weigern sich daher, diese Untersuchungen durchzuführen, was für die betroffenen Tiere einem Ausstellungsverbot ohne Hinweis auf einen Tatbestand nach § 10 TierSchHuV gleichkommt.

Die unverhältnismäßigen und völlig überzogenen Auflagen haben bereits gravierende Auswirkungen. Erste Veranstaltungen mussten mangels Durchführbarkeit abgesagt werden. Bei anderen Ausstellungen hat sich die Teilnehmerzahl um 40-70 % reduziert, da die Hundehalter nachvollziehbar nicht bereit sind, ihren gesunden Tieren aufwendige und unnötige Untersuchungen zuzumuten. Der enorme wirtschaftliche Schaden bedroht bereits die Existenz von VDH-Landesverbänden.

### **Datenbasis – Qualzuchtgutachten ist veraltet**

Die Veterinärämter stützen sich derzeit im Wesentlichen auf eine private Datenbank und ein englischsprachiges Fachbuch aus dem Jahr 2018. Die Anordnungen berücksichtigen nicht oder nur unzureichend länderspezifische Unterschiede im Vorkommen relevanter Erkrankungen und die Auswertungsdaten der tierärztlichen Fachgesellschaften und Zuchtvereine.

Das sogenannte Qualzuchtgutachten von 2001 liefert ebenfalls keine aktuelle wissenschaftliche Basis. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss zur Tierschutz-Hundeverordnung bereits darauf hingewiesen, „dass der Nachweis von Qualzuchten beim Hund, ebenso wie bei weiteren Tierarten, im Vollzug durch unklare Vorgaben mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher um Prüfung, inwieweit in Ergänzung eine Aktualisierung und Konkretisierung des Gutachtens zur Auslegung von Paragraph 11b des Tierschutzgesetzes („Qualzuchtgutachten“) in naher Zukunft möglich ist, um einen wesentlichen Beitrag zur generellen Minimierung von Qualzuchten zu leisten.“ ([Drucksache 394/21](#))

Auffällig bei den bisher erlassenen Anordnungen ist, dass dort zahlreiche rassebezogene Krankheitsmerkmale aufgeführt werden, die in den deutschen Hundepopulationen keine nennenswerte Rolle spielen bzw. schon vor Jahrzehnten erfolgreich mit Zuchtprogrammen bekämpft wurden.

Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, wieso Hunde, die gesunde Anlageträger für rezessiv vererbte Krankheiten sind, vom Ausstellungsverbot umfasst sind. Die Anlageträger sind klinisch gesund und es gibt keinen Grund, sie bezüglich Ausstellungen zu reglementieren.

## Gesundheitliche Prüfungen abhängig von Prävalenz

Der VDH hält sinnvoll eingesetzte gesundheitliche Prüfungen für eine geeignete Maßnahme zur Durchsetzung und Sicherstellung der Einhaltung der TierSchHuV. Um die Notwendigkeit einer gesundheitlichen Prüfung vor Ausstellung eines Tieres einer bestimmten Hunderasse zu rechtfertigen, sollten die erblich bedingten Erkrankungen bei dieser Rasse in nennenswertem Umfang auftreten. Da die Häufigkeit des Auftretens erblich bedingter Erkrankungen bei vielen Hunderassen durch züchterische Maßnahmen bereits deutlich reduziert werden konnte, müssen aktuelle Zahlen zur Prävalenz der relevanten Erkrankungen herangezogen werden.

## Zusammenfassung

1. Der VDH unterstützt grundsätzlich das Anliegen, die Zucht von Hunden mit den in der TierSchHuV genannten Merkmalen zu verhindern.
2. Das in § 10 Abs. 2 vorgesehene Ausstellungsverbot der TierSchHuV wird von den Vollzugsbehörden teilweise mit überzogenen Anordnungen umgesetzt.
3. Die pauschale Anordnung aufwendiger, kostenintensiver und für die Tiere belastender Untersuchungen zur Überprüfung von Erkrankungen, die in bestimmten Hunderassen keine Rolle spielen, ist tierschutzwidrig. Viele Tierärzte weigern sich daher, die behördlich vorgesehenen Untersuchungen durchzuführen, so dass die Auflagen einem Ausstellungsverbot für gesunde Hunde gleichkommen
4. Die Auflagen der Vollzugsbehörden berücksichtigen nicht die Prävalenz von Erkrankungen bei bestimmten Rassen. Dies führt zu unverhältnismäßigen Vorgaben für die Untersuchung von Hunden, die auf Veranstaltungen gezeigt werden oder an Sportturnieren teilnehmen sollen.
5. Jedem Hundehalter wird damit generell ein Verstoß gegen die TierSchHuV unterstellt, den sie zu entkräften haben. Für jeden Hund wird damit ohne rechtliche Grundlage zunächst ein Ausstellungsverbot ausgesprochen. Dies ist als Verschuldensvermutung zu werten, die im klaren Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen steht.
6. Die Vollzugsbehörden benötigen konkrete Handlungsvorschriften für die Umsetzung des Ausstellungsverbot nach § 10 Abs. 2 der TierSchHuV. Die





Veterinärämter müssen derzeit eigenständig und ohne konkrete Vorgaben Konzepte zur Umsetzung erstellen. Das Resultat ist ein uneinheitliches Vorgehen, das teilweise in unverhältnismäßigen und tierschutzwidrigen Anordnungen mündet.

7. Der VDH und seine Mitgliedsvereine, die seit Jahrzehnten im Rahmen rasse-spezifischer Zuchtprogramme viele Maßnahmen zur Verbesserung der Zucht von gesunden Rassehunden umsetzen, sollten mit ihrer Erfahrung und dem vorhandenen Datenmaterial bei der Entwicklung sinnvoller Handlungsvorschriften einbezogen werden.
8. Der Wissenschaftliche Beirat des VDH und die tierärztlichen Fachgesellschaften, die die Zucht im VDH wissenschaftlich begleiten, sollten hierzu ebenfalls angehört werden.